

# RS OGH 2004/12/22 8ObA116/04y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.2004

## Norm

AZG §19c

AZG §19d

## Rechtssatz

Teilzeitrahmenarbeitsverträge, welche Ausmaß und Lage der Arbeitszeit nicht festlegen (Arbeit nach Bedarf des Arbeitgebers) sind gesetzwidrig und daher teilnichtig. Das hat zur Folge, dass das den Umständen angemessene Ausmaß der Arbeitszeit in jenem Umfang anzunehmen ist, der dem normalen Arbeitsbedarf im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht. Die Honorierung hat nach dem Durchschnitt des geleisteten Arbeitsausmaßes zu erfolgen, wobei regelmäßig ein einjähriger Durchrechnungszeitraum angemessen sein wird. Angemessen erscheint auch ein Zuschlag in Höhe eines Prozentsatzes des Unternehmen üblichen Stundenlohns.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 116/04y

Entscheidungstext OGH 22.12.2004 8 ObA 116/04y

Veröff: SZ 2004/189

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119668

## Dokumentnummer

JJR\_20041222\_OGH0002\_008OBA00116\_04Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)